

§1 Mietgegenstand

- 1.1 *Gegenstand des Mietvertrages ist ein Kraftfahrzeug oder Anhänger, siehe Mietvertrag oder Angebot.*
- 1.2 *Das Kraftfahrzeug verfügt über folgende notwendige Ausstattung: Autobahn Vignette Österreich, Warndreieck, Verbandskasten, Warnweste(n) und Bedienungsanleitung befinden sich im Fahrzeug.*
- 1.3 *Das Kraftfahrzeug wird mit vollem Tank übergeben. Der Motor ist nach Herstellerangaben mit Motoröl befüllt.*
- 1.4 *Es bestehen für das Fahrzeug die folgenden Versicherungen: Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt in jedem Schadensfall EUR 1.000,- ; bei Totalschaden, erlaubt sich Patrick Wackerle Sportwagenvermietung einen Betrag in der Höhe von EUR 5.000,- einzufordern.*

§2 Zustand des Fahrzeuges

- 2.1 *Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand. Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt.*
- 2.2 *Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellenden Übergabeprotokoll. Das Protokoll wird Bestandteil eines Mietvertrages.*

§3 Mieter

- 3.1 *Der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt und gibt seine persönlichen Daten an. Ebenso verlangt Patrick Wackerle Sportwagenvermietung eine Kopie des Personalausweises sowie Kopie des aktuell gültigen Führerscheines des Lenkers.*

§4 Übergabe, Mietdauer

- 4.1 *Die Mietdauer wird im Angebot oder Mietvertrag schriftlich festgelegt.*
- 4.2 *Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe, am vereinbarten Übergabe/Abholort, wie schriftlich vereinbart.*
- 4.3 *Erfolgt die Rückgabe nicht zur vereinbarten Zeit, so wird pro zusätzliche angefangene Stunde eine Pauschale von EUR 50,- zzgl. pro mehr gefahrener KM zum unten angegebenen Preis verrechnet.*

§5 Miete, Kaution

- 5.1 *Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten: Mietpreis pro Stunde/Tag/Wochenende inkl. 20 % MwSt. mit den jeweiligen Inklusiv-Kilometern. Bei Anlieferung sowie Abholung fallen zusätzliche Kosten inkl. 20 % MwSt. an.*
- 5.2 *Die Mietzahlung ist fällig bei der Abholung. Die Zahlung der Miete kann in bar oder per EC/KREDITKARTE erfolgen.*
- 5.3 *Der Mieter leistet ferner eine Kautions in Höhe von 1.500,- EUR bei einem KFZ oder 300,- EUR bei einem Transporter. Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren. Die Kautions ist bei Übergabe des Fahrzeuges oder Transporter fällig und in bar zu bezahlen. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen. Ebenso besteht die Möglichkeit das eigene Fahrzeug inkl. Typenschein als Kautions zu hinterlegen, sofern der Marktwert dieses, den festgelegten Kautions-Betrag nicht unterschreitet.*
- 5.4 *Kosten für Kraftstoff- und Motoröl sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen trägt der Mieter. Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er vom Vermieter aufgefüllt. Die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter, sie werden nach Rückgabe des Fahrzeuges in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt.*

§6 Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges

- 6.1 *Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.*
- 6.2 *Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrzeug ausschließlich in gesicherten Garagen abstellen darf. Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.*
- 6.3 *Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union (EU) gehören nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.*
- 6.4 *Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten, Teilnahmen an Geländefahrten, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen*

- 6.5 *Das Rauchen im Fahrzeug ist zu unterlassen.*
- 6.6 *Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.*
- 6.7 *Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.*
- 6.8 *Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.*

§7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

- 7.1 *Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 100,00 EUR) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.*
- 7.2 *Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.*
- 7.3 *Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.*

§8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

- 8.1 *Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen. Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.*
- 8.2 *Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.*
- 8.3 *Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der*

Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

- 8.4 *Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.*
- 8.5 *Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.*

§10 Stornobedingungen

- 10.1 *Eine Stornierung ist bis zu 24 Stunden vorher möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt nicht. Im Falle einer Stornierung wird eine Stornogebühr fällig Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts: bis 4 Wochen vor Mietbeginn 50% des vereinbarten Gesamtpreises, bis 2 Wochen vor Mietbeginn 75% des vereinbarten Gesamtbetrages & bis vor 24h sind 85%, sowie bei einer Nichtabholung 90% des vereinbarten Gesamtbetrages fällig.*

§11 Schriftform

- 11.1 *Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.*

§12 Salvatorische Klausel

- 12.1 *Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen oder des Mietvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gerichtsstand ist Kufstein.*